

Die Änderungen der InsO und die Auswirkungen auf das Insolvenzverwalter- und Treuhänderbüro

durch das Gesetz zur Verkürzung der Restschuldbefreiung

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e. V.

22. Januar 2014

Inkrafttreten

bereits am 19.07.2013 in Kraft getretene Änderungen

- Neufassung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters, §§ 65 InsO, 11 InsVV
– der Gesetzgeber wollte schnelle Rechtssicherheit
- bei Vergütungsanträgen ist auf Jahre zu unterscheiden, nach welcher Vorschrift eine Vergleichsberechnung bzgl. der Abweichung der Berechnungsgrundlage erfolgt
- einzelne Gerichte halten die Regelung erst seit Aufnahme in die InsO und damit gesetzlicher Regelung für verfassungsgemäß

bereits am 19.07.2013 in Kraft getretene Änderungen

Schutz für Mitglieder von Wohngenossenschaften,
§§ 66a, 67c GenG

- keine Verwertung von Anteilen an Wohnungsgenossenschaften, wenn sie das 4-fache der Monatsmiete oder höchstens € 2.000,00 nicht übersteigen, sofern der Pflichtanteil nicht reduziert werden kann
- der überschießende Teil kann verwertet werden
- die Anwendung der Änderungen des GenG ist zzt. unklar

bereits am 19.07.2013 in Kraft getretene Änderungen

Schutz für Mitglieder von Wohngenossenschaften,
§§ 66a, 67c GenG

- Änderungen nur in den ab dem 19.7.2013 **beantragten** Insolvenzverfahren, Grote/Pape ZInsO 2013, 1433, 1434 ; Grote InsbürO 2013, 295
- nach Henning, InsbürO 2013, 388, und RichterIn am AG Semmelbeck, ZInsO 2013, 1785 – 1786, unterliegen der Änderung alle bis zum 18.7.2013 nicht gekündigten Mitgliedschaften
- Umgang mit Genossenschaftsanteil in „Alt-Verfahren“? entsprechend BGH, Urteil vom 19. März 2009, IX ZR 58/08 kündigen und Guthaben einziehen oder dem Willen des Gesetzgebers (des Insolvenzgerichts?) folgen und nicht mehr verwerten?
- gelten Verwertungsvereinbarungen (nach § 314 InsO) weiter?
- was ist, wenn der Schuldner die Zahlung einstellt?

Inkrafttreten der weiteren Änderungen

- für ab dem 01.07.2014 **beantragte** Verfahren

Ausnahme:

- die Vorschriften über das Insolvenzplanverfahren finden auch in allen bereits anhängigen Verbraucherinsolvenzverfahren Anwendung
- ob schon jetzt oder erst ab dem 01.07.2014 ist streitig, vgl. Grothe, InsbürO 2013, 295-296
 - ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes der Neuregelung für alle noch laufenden und nicht aufgehobenen Verfahren, Frank Frind, ZInsO 2013, 1448 - 1458

Änderung der Verfahrensgrundsätze

Änderungen: Verfahrensgrundsätze

- das Insolvenzverfahren wird schriftlich durchgeführt, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, § 5
- keine Umkehr von Grundsatz/Ausnahme (mündlich/schriftlich), aber in allen Verfahren ist eine Entscheidung des Gerichts erforderlich
- eine entsprechende Anregung ist in das Gutachten aufzunehmen
- Anordnung des mündlichen Verfahrens auch für Teile des Verfahrens ist weiterhin möglich und insbesondere bei Beschlussfassungen der Gläubigerversammlung auch erforderlich (mangels gesetzlicher Regelungen über die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren)
- alle Entscheidungen über die Art des Verfahrens sind zu veröffentlichen

Änderungen: Verfahrensgrundsätze

- Angabe Geburtsdatum (nicht nur Geburtsjahr) des Schuldners im Eröffnungsbeschluss, § 27
- Angabe, ob ein Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt wurde, entfällt
 - es ergeht diesbezüglich eine gesonderte Entscheidung, wenn ein Antrag gestellt wurde
 - Problem:
wenn keine gesonderte Entscheidung veröffentlicht ist, heißt das zwingend, dass kein Antrag gestellt wurde?
- die Gerichtsakte sollte daher immer auf einen Antrag überprüft werden

Änderungen: Verfahrensgrundsätze

- das Gericht kann auf den Berichtstermin verzichten, sofern die Vermögensverhältnisse überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind, § 30
 - entsprechender neuer Punkt, ob die Durchführung eines Berichtstermins erforderlich ist, ist in das Gutachten aufzunehmen
 - es ist frühzeitig zu klären, ob insbesondere Beschlüsse der Gläubigerversammlung erforderlich sind

Änderungen: Absonderungsrechte

§ 114 entfällt:

- Abtretungen des laufenden Einkommens an Gläubiger sind nicht mehr zu beachten, § 91
- Aufrechnung gegen pfändbares Einkommen mit Arbeitgeberdarlehen ist nach Eröffnung nicht mehr zulässig, § 94
- Pfändungen des Arbeitseinkommens (die nicht schon der Rückschlagsperre unterliegen) sind ab Eröffnung unzulässig, § 89
- pfändbares Einkommen ist immer ab Eröffnung zur Masse zu ziehen

Änderungen: Absonderungsrechte

§ 114 entfällt:

- Wirksamkeit der Verfügung über pfändbares laufendes Einkommens an Gläubiger ist nicht mehr auf die Dauer von 2 Jahren ab Eröffnung beschränkt
- Abtretungen sind vom Arbeitgeber nach Verfahrensbeendigung wieder zu beachten,
§ 301 Abs. 2 :
Die Rechte der Insolvenzgläubiger aus einem Recht, das im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigt [was zumindest für Forderungen, die vor Eröffnung entstanden sind, gilt] bleiben bestehen.

Änderungen: Absonderungsrechte

§ 114 entfällt:

- tatsächlicher Ausfall kann nur festgestellt werden, wenn der Gläubiger auf sein Absonderungsrecht wirksam verzichtet
- bei vorsichtiger Schätzung sollte ansonsten grundsätzlich von einer vollen Befriedigung nach Erteilung der Restschuldbefreiung auszugehen sein und entsprechend eine Feststellung für den Ausfall bestehen bleiben

Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Besonderheiten der §§ 312 – 314 entfallen; Folgen:

- Amt als Insolvenzverwalter (statt bisher Treuhänder)
 - neue Vergütungsregelung § 13 InsVV n. F.
 - Berichtstermin und Prüfungstermin –
wenn das Gericht nicht auf den Berichtstermin verzichtet
 - öffentliche Bekanntmachungen erfolgen wie in allen
Verfahren, nicht mehr nur auszugsweise und nur im Internet
 - Vorschriften über den Insolvenzplan finden Anwendung
 - Musterpläne sollten vorbereitet sein, damit diese bei Bedarf
kurzfristig genutzt werden können
- Achtung: Richterzuständigkeit!

Vereinfachtes Insolvenzverfahren

Besonderheiten der §§ 312 – 314 entfallen; Folgen:

- Beschränkungen der Tätigkeit bzgl. Anfechtungsansprüchen (nur bei Beauftragung durch die Gläubigerversammlung) und der Verwertung von mit Absonderungsrechten belasteten Gegenständen entfallen
(bisherige Ausnahme: Gläubiger verwertet nicht in einer ihm gesetzten Frist, vgl. §§ 313 Abs. 3 S. 3, 173 Abs. 2 InsO)
- Mitarbeiter müssen entsprechend qualifiziert werden
- es ist kein gesetzliches Verfahren zur vereinfachten Verteilung (besser: Verwertung) durch Veräußerung an den Schuldner mehr geregelt/vorgeschrieben
- lt. Gesetzesbegründung ist es einfacher eine Vereinbarung mit dem Schuldner zu treffen, dass ihm der Gegenstand gegen Zahlung des Restwertes überlassen wird

Was bleibt vom Verbraucherinsolvenzverfahren?

- das IK-Aktenzeichen
- das (außer)gerichtliches
Schuldenbereinigungsplanverfahren
- die längere, 3-monatige Rückschlagsperre
(jetzt in § 88 Abs. 2 n. F. geregelt)
- die Nichtanwendung der Vorschriften über die
Eigenverwaltung (jetzt in § 270 Abs. 1 S. 3 geregelt)

und das war es auch schon!

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

aktuell von der RSB ausgenommene Forderungen:

bei entsprechender Anmeldung:

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 angemeldet hatte (Deliktforderungen)

kraft Gesetzes:

- Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen für die Kosten des Insolvenzverfahrens

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

§ 302 n. F.:

von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden **weitere** Forderungen nicht berührt

- Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
- aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist
- **der Gläubiger hat die Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 zur Tabelle anzumelden**

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

- § 174 Abs. 2 (Anmeldung) und § 175 Abs. 2 (Belehrung durch das Gericht) wurden entsprechend ergänzt
- Unterhalts und Steuerforderungen sind keine Deliktforderungen
- in der Insolvenztabelle wird (mindestens) ein neues Attribut benötigt; z. B. „angemeldet als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung“
- Software im Verwalterbüro muss entsprechend ergänzt werden
- Tabellensachbearbeiter müssen entsprechend geschult/informiert werden

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

- es gibt nach wie vor keine Regelungen in der InsO zum Verfahren bei beschränktem Widerspruch
- Möglichkeit des beschränkten Widerspruchs für Deliktforderungen entschieden durch BGH, IX ZB 44/03 vom 18.09.2003, IX ZB 176/05 vom 18.01.2007 ebenfalls entschieden:
 - Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, bei Streit über Deliktcharakter, BGH, 02.12.2010 – IX ZB 271/09
 - keine Titulierung durch Vollstreckungsbescheid
 - Titulierung durch Urteil nur, wenn im Tenor angegeben
 - Forderung titulierte/Delikt nicht titulierte: keine Anwendung von § 184 Abs. 2 bzgl. Delikteigenschaft (BGH, 02.12.10 - IX ZR 41/10 und 28.06.12 – IX ZR 160/11)
- Übertragbarkeit der Entscheidungen auf das neue Recht?

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

- soweit im Gutachten Aussagen zum Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen gemacht werden (müssen), sind die weiteren von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen zu berücksichtigen
- stammen die Verbindlichkeiten des Schuldners im Wesentlichen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, kann die Stundung abgelehnt werden (AG Marburg ZVI 2002, 275; AG Siegen ZInsO 2003, 478; AG München ZVI 2003, 369; LG Düsseldorf NZI 2008, 253; AG Düsseldorf ZInsO 2008, 334)
- besonders problematisch: Verbindlichkeiten aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat
- diese konnten auch bisher schon als Deliktforderungen gem. §§ 823 Abs. 2 BGB, 170 StGB angemeldet werden, BGH, 11.05.2010 – IX ZB 163/09

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

- aber: besondere Schutzbedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten im Hinblick auf Schwierigkeiten des strafrechtlichen Beweises der Unterhaltspflichtverletzung
- Gesetzesbegründung: *„Künftig sollen Forderungen aus rückständigem Unterhalt schon dann von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein, wenn der Schuldner pflichtwidrig seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und der Gläubiger die Forderung unter Angabe des Rechtsgrundes zur Tabelle angemeldet hat.“*
- Gesetz: *„aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner **vorsätzlich** pflichtwidrig nicht gewährt hat“*
- Pflichtwidrig sind alle Handlungen, mit denen der Handelnde hinter seinem "Pflichtenkreis" zurückbleibt.
- Ist zu vergleichen mit der Pflichtverletzung in § 280 I BGB?
„Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Änderungen: von der RSB ausgenommene Forderungen

- Pflichtwidrigkeit kann immer nur im Einzelfall festgestellt werden.
- Liegt Pflicht „automatisch“ bei titulierten Forderungen vor?
Problem:
 - überhöhter titulierter Unterhalt, gegen den der Schuldner sich nicht gewährt hat
 - Gewährung von Unterhaltvorschuss durch öffentliche Kassen erfolgt ohne Anhörung und Prüfung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten
 - titulierte Ansprüche gehen kraft Gesetzes auf diese über
- Stellungnahme des Bundes Deutscher Rechtspfleger:
Es ist zu befürchten, dass die Frage, ob der Unterhalt vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt wurde, zu einer erheblichen Unsicherheit und zu unnötigen Feststellungsprozessen führen dürfte.

Restschuldbefreiung

Änderungen: Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung

§ 287a – neu –

Zulässigkeitsentscheidung des Insolvenzgerichts
[wann genau eigentlich?] - Rechtsprechung des BGH
„Sperrfrist-Rechtsprechung“ wird nur partiell kodifiziert

- 10 Jahre Sperre bei Erteilung der RSB
- 5 Jahre Sperre bei Versagung der RSB gem. § 297 (Insolvenzstraftaten)
- 3 Jahre bei Versagung gem. §§ 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 oder § 296
- der Schuldner muss eine entsprechende Erklärung in seinem Antrag abgeben und die Richtigkeit und Vollständigkeit versichern, § 287 Abs. 1 S. 3 und 4

Änderungen: Entscheidung über den Antrag auf Restschuldbefreiung

§ 287a – neu –

- die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen
- hält das Gericht den Antrag auf Restschuldbefreiung für unzulässig, hat es dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen
- Rechtsmittel: sofortige Beschwerde des Schuldners
- eine ablehnende Entscheidung hat auch Auswirkungen auf die Stundungsentscheidung
- daher: Eröffnung des Insolvenzverfahrens erst nach **Rechtskraft** der Zulässigkeitsentscheidung?
- Konsequenz: das Eröffnungsverfahren und evtl. das Amt als vorläufiger Insolvenzverwalter dauert auf unbestimmte Zeit an

Änderungen: Erwerbsobliegenheit im Insolvenzverfahren

- neue Legaldefinition in § 287:
die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens heißt jetzt „Abtretungsfrist“
- die Erwerbsobliegenheit des Schuldners besteht ab Beginn der Abtretungsfrist, § 287b
- § 295 Abs. 1 Ziff. 1 gilt weiter für den Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist
- die bisherige Rechtslage im RSB-Verfahren dürfte zukünftig auf das Hauptverfahren übertragbar sein
- bei freigegebener selbständiger Tätigkeit konkurrieren Erwerbsobliegenheit und die entsprechende Anwendung von § 295 Abs. 2
- die Erwerbsobliegenheit übertrifft die Abführungspflicht

(bisherige) Rechtslage im RSB-Verfahren

§ 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO: Erfüllung der Erwerbsobliegenheit

- Stundenzahl und Bezahlung bei einer ausgeübten **abhängige** Tätigkeit müssen angemessen sein
- bei in Teilzeit arbeitendem Schuldner muss glaubhaft sein, dass der Schuldner keine Vollzeitbeschäftigung mit höherem, pfändbarem Einkommen finden könnte
- Bemühen um Arbeit:
arbeitslos melden, Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit halten, aktives Bemühen um Arbeit: 2 - 3 Bewerbungen pro Woche, wenn Stellenangebote vorhanden sind
(vgl. BGH, 19.05.2011, IX ZB 224/09)
- keine Ablehnung einer zumutbaren Tätigkeit:
auch berufsfremde und auswärtige Tätigkeiten sind unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse anzunehmen

(bisherige) Rechtslage im RSB-Verfahren

§ 295 Abs. 2, Zahlungen bei **selbständiger** Tätigkeit des Schuldners

- fiktive Ermittlung eines Betrages, als übe der Schuldners eine angemessenen Erwerbstätigkeit entsprechend seiner beruflichen Qualifikation aus, unabhängig vom tatsächlichen Gewinn, BGH, Beschl. v. 17.01.2013, IX ZB 98/11
- das Risiko, ob die Obliegenheit erfüllt ist, trägt der Schuldner
- eine selbständige Tätigkeit muss nicht sofort aufgegeben werden, wenn nicht genug erwirtschaftet wird (Schuldner muss sich um eine angemessene abhängige Beschäftigung bemühen und ggf. annehmen)

(bisherige) Rechtslage im RSB-Verfahren

§ 295 Abs. 2, Zahlungen bei **selbständiger** Tätigkeit des Schuldners

- keine Festsetzung des Betrages durch Gericht oder Treuhänder
- zumindest jährlichen Zahlung ist erforderlich, damit eine jährliche Verteilung erfolgen kann (BGH, Beschl. v. 19.07.2012, IX ZB 188/09)
- bedeutet im Hauptverfahren: monatliche Zahlungen wie bei abhängig beschäftigten? oder Zahlung erst am Ende des Verfahrens, weil dann erst verteilt wird?
- welche Auswirkungen hat die Erwerbsobliegenheit auf die Fortführung einer selbständigen Tätigkeit durch den Insolvenzverwalter?

(bisherige Rechtslage) im Hauptverfahren

bei **freigegebener** selbständiger Tätigkeit, §§ 35, 295 Abs. 2:

BGH, IX ZB 38/10, 13.06.2013 (Verweis auf

§ 295 Abs. 3 im § 35 n. F. dürfte ein redaktionelles Versehen sein)

- Abführungspflicht des selbständig tätigen Schuldners ist nicht Erwerbsobliegenheit sondern Mitwirkungspflicht
- Abführungspflicht besteht nur, wenn tatsächlich Gewinne über dem Pfändungsfreibetrag erzielt werden:
 - persönliche und berufliche Voraussetzungen sind darzulegen
 - ergeben sich fiktive pfändbare Beträge:
Auskunft über Gewinne aus selbständiger Tätigkeit, wenn keine oder geringere Zahlungen geleistet werden
 - wenn Leistungsfähigkeit besteht:
einklagbarer Anspruch gegen den Schuldner

Änderungen:

Restschuldbefreiungsverfahren

- die Insolvenzgläubiger, die Forderungen angemeldet haben, sind **bis zum** Schlusstermin zu dem Antrag des Schuldners zu hören, § 287 Abs. 4 n. F.
- Versagungsanträge können jederzeit schriftlich gestellt werden
- Entscheidung erfolgt trotzdem erst nach dem Schlusstermin, § 290 Abs. 2 n. F.
(verfassungsrechtlich bedenklich?)
- Treuhänder für die RSB-Phase wird im Aufhebungs- bzw. Einstellungsbeschluss (bei Masseunzulänglichkeit) bestellt, § 288 n. F. – sofern nicht bereits zuvor eine Entscheidung über den Restschuldbefreiungsantrag ergangen ist
- es können daher u. U. künftig für die reinen "Treuhandschaften" Mitarbeiter aus dem Verwalterbüro bestellt werden

Änderungen: Versagungsgründe im Hauptverfahren

§ 290 Abs. 1 Nr. 1 (Steuerstraftaten)

modifiziert:

„wenn der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mindestens neunzig Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten rechtskräftig verurteilt worden ist“

Änderungen: Versagungsgründe im Hauptverfahren

§ 290 Abs. 1 Nr. 3

(vorangegangene RSB-Erteilung in den letzten 10 Jahren
oder Versagung gemäß §§ 296, 297)

Versagungsgrund entfällt, da bereits vor bzw. mit
Eröffnung über die Zulässigkeit des Antrages
entschieden wird, § 287a

Änderung: Ankündigung der RSB

- die Entscheidung entfällt, da bereits vor bzw. mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Zulässigkeit des Antrages auf Restschuldbefreiung entschieden wird, § 287a
- das anschließende RSB-Verfahren ergibt sich lediglich aus der Benennung des Treuhänders im Einstellungs-/Aufhebungsbeschluss (wenn nicht zuvor die Restschuldbefreiung versagt wurde)

Änderungen: Laufzeit der Abtretungserklärung

- weiterhin grundsätzlich 6 Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, §§ 287 Abs. 2, 300 Abs. 1 n. F.
- Verkürzung auf 5 Jahre bei Berichtigung der Verfahrenskosten
„Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn fünf Jahre der Laufzeit der Abtretungsfrist verstrichen sind.“
- gesonderter Antrag erforderlich?
- auch noch möglich nach Ablauf von 5 Jahren?

Änderungen: Laufzeit der Abtretungserklärung

- Verkürzung
„...wenn drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht.“
- für den Berechnungsmaßstab gelten die im Schlussverzeichnis aufgenommenen Insolvenzgläubiger bzw. im laufenden Verfahren die (eingeschränkt?!) festgestellten Forderungen oder - sofern bestritten – die mit Feststellungsklage verfolgten Forderungen
- Konsequenz für die Sachbearbeitung: Verfahren möglichst zügig durchführen, damit die Forderungsprüfung abgeschlossen ist
- Feststellungsklagen werden u. U. häufiger erfolgen

Änderungen: Laufzeit der Abtretungserklärung

- Konsequenz für die Tabellensachbearbeitung:
kritischere Prüfung und keine „leichtfertige“ Anerkennung von Forderungsanmeldungen (Feststellung von Forderungen muss u. U. gegenüber dem Schuldner gerechtfertigt werden können)
- bei Streit über die zutreffende Berechnung wird das Insolvenzgericht einen entsprechenden Bericht des Insolvenzverwalters anzufordern haben, der die erforderlichen Kenntnisse und Informationen zur letztendlichen Darlegung des Erreichens der Quote besitzt; Zuständigkeit für die Darlegung im Verwalterbüro ist zu regeln: (Tabellen-)Sachbearbeiter?
- Drittmittel können nach der Gesetzesbegründung bei der Vergütungsberechnung berücksichtigt werden „...da *eine solche Direktzahlung nicht anders behandelt werden kann, als wenn dem Schuldner das Geldmittel zunächst überlassen und das Geld somit in die Insolvenzmasse geflossen wäre und anschließend zur Tilgung der Verbindlichkeiten verwendet wird.*“

Änderungen: Laufzeit der Abtretungserklärung

- sofortige Erteilung der RSB, wenn keine Forderungen angemeldet wurden bzw. in voller Höhe befriedigt sind (auch Masseverbindlichkeiten), § 300 Abs. 1 n. F.

entspricht der bisherigen BGH-Rechtsprechung:
BGH, Beschluss vom 17.03.05 (IX ZB 214/04):

- keine Forderungen angemeldet
oder
- keine festgestellten Forderungen (mehr) im Verteilungsverzeichnis
und
- Verfahrenskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten gedeckt

Neu: Erteilung der RSB vor Beendigung des Insolvenzverfahrens, § 300a

- der Insolvenzbeschluss für den gesamten Neuerwerb entfällt ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung bzw. ab dem Zeitpunkt des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entscheidung über die Restschuldbefreiung bei Verkürzung
 - Unterschied zur aktuellen Rechtslage:
BGH, Beschluss vom 03.12.2009 (IX ZB 247/08)
 - evtl. nur Neuerwerb, der von der Abtretungserklärung erfasst ist
 - über weiteren Neuerwerb hat der BGH nicht ausdrücklich entschieden
- der Neuerwerb ist zunächst vom Insolvenzverwalter weiter treuhänderisch zu vereinnahmen und zu verwalten
- nach Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung ist er an den Schuldner auszukehren

Neu: Erteilung der RSB vor Beendigung des Insolvenzverfahrens, § 300a

- Rechnungslegung über die Verwaltung des nicht massezugehörigen Neuerwerbs gegenüber dem Schuldner ist gesetzlich vorgeschrieben
- Vergütungsanspruch gegenüber dem Schuldner entsprechend der Vergütung des Treuhänders im RSB-Verfahren, § 293
- derartige sogenannte „asymmetrische Verfahren“ wird es möglicherweise zukünftig aufgrund der Möglichkeit zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens häufiger geben

Ende

...für heute...